

## MERKBLATT 1

### Kennzeichnung eines vorverpackten Lebensmittels

Alle Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle, in gut lesbarer Schrift sowie in einer Amtssprache aufgeführt sein. Sie dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung). Produktbezogene Kennzeichnungsvorschriften sind der Lebensmittelgesetzgebung zu entnehmen (wie Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel LIV, Zusatzstoffverordnung, Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft, Verordnung über Getränke oder Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz). Das folgende Produktebeispiel illustriert allgemein gültige Kennzeichnungsvorschriften:

Muster	
1) <b>Kalbsbratwurst</b>	
2) <b>pasteurisiert</b>	
3) <b>Zutaten:</b>	Kalbfleisch 39 % (Holland), Speck (Schweiz), Wasser, <b>Milch</b> ,..., Stabilisator: E 450, Säuerungsmittel: E 330, Wursthülle: Schweinedarm.
4) <b>Nährwerte pro 100 g:</b>	
Energie	970 kJ / 233 kcal
Fett	20 g
Kohlenhydrate	1,2 g
Eiweiss	13 g
Salz	1,9 g
5) <b>Gebrauchsanleitung (falls nötig)</b>	
6) <b>Bei höchstens 5 °C aufbewahren</b>	
7) <b>Zu verbrauchen bis: .....</b>	
8) <b>Warenlos (L-Code)</b>	
9) <b>260 g</b> (2 Stück à 130 g)	
10) <b>Hergestellt in der Schweiz</b>	
11) <b>Hans Muster AG</b> , Musterstrasse 7, 9999 Musterstadt	
12) <b>Preis</b>	

- 1) Sachbezeichnung** (Art. 6 LIV) Als Sachbezeichnung ist die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung zu verwenden. Falls es keine solche gibt, so ist das Lebensmittel mit seiner verkehrsüblichen Bezeichnung zu versehen. Fehlt diese oder wird sie nicht verwendet, so ist eine beschreibende Bezeichnung erforderlich. Phantasiebezeichnungen / Handelsmarken sind ungenügend und ersetzen die Sachbezeichnung nicht.
- 2) Physikalischer Zustand / Behandlung** (Anhang 2 LIV) Wie konzentriert, geräuchert, pasteurisiert, rückverdünnt, aufgetaut, bestrahlt.
- 3) Zutatenverzeichnis** (Art. 8 LIV) Alle Zutaten mit ihrer Sachbezeichnung in mengenmässig absteigender Reihenfolge.  
Zusatzstoffe mit Funktionsklasse und Einzelbezeichnung oder E-Nummer.  
Deutliche Bezeichnung und Hervorhebung der Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können (Art. 11 LIV). Die Herkunft von Zutaten ist anzugeben, wenn die Zutat 50 % oder mehr beträgt (bei Zutaten tierischer Herkunft ab 20 %) und die Aufmachung des Produkts darauf schliessen lässt, dass die Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft (Art. 16 LIV).  
Die Menge einer Zutat ist anzugeben, wenn diese beispielsweise in der Sachbezeichnung genannt ist, durch Worte oder Bilder hervorgehoben wird oder wenn sie von der Konsumentenschaft normalerweise mit der

Sachbezeichnung in Verbindung gebracht wird (Art. 12 LIV). Die Mengenangabe erfolgt bei der Sachbezeichnung oder im Verzeichnis der Zutaten zusammen mit der betreffenden Zutat oder Zutatenklasse. Ausnahmen siehe Anhang 7 LIV.  
Bei Zutaten in Form von technisch hergestellten Nanomaterialien den Vermerk "Nano".

- 4) Nährwertdeklaration** (Art. 21 bis 28 LIV) Ist obligatorisch.  
In einigen Fällen kann die Nährwertdeklaration freiwillig erfolgen (Anhang 9 LIV); beispielsweise bei handwerklich hergestellten Lebensmitteln, die durch den Hersteller direkt an die Konsumentenschaft abgegeben werden.
- 5) Gebrauchsanleitung** (Art. 3 LIV) Falls nötig
- 6) Aufbewahrungshinweis** (Art. 14 LIV) Aufbewahrungstemperatur bei gekühlten und tiefgekühlten Lebensmitteln
- 7) Datierung** (Art. 13 LIV) Leicht verderbliche Lebensmittel, die gekühlt werden müssen:  
"Zu verbrauchen bis ..."  
Übrige Lebensmittel: "Mindestens haltbar bis (Ende) ..."
- 8) Warenlos "L ..."** (Art. 19 und 20 LIV) Kann entfallen, wenn das Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum bzw. Abpack- oder Erntedatum mindestens in Tag und Monat angegeben wird.
- 9) Menge (Gewicht bzw. Volumen)** Wie Gramm (g), Kilogramm (kg), Liter (l) gemäss Mengenangabeverordnung
- 10) Produktionsland** (Art. 15 LIV) Sofern nicht bereits aus der Adresse oder der Sachbezeichnung ersichtlich.  
Für einzelne Stücke von Fleisch und Fisch gelten spezifische Angabevorschriften (Art. 17 LIV).
- 11) Name und Adresse** (Art. 3 LIV) des Herstellers, Importeurs, Verpackers, Verkäufers
- 12) Preis (Grund- und Detailpreis)** Wenn nicht auf Verkaufsschild.  
Angaben gemäss Preisbekanntgabeverordnung

### Weitere vorgeschriebene Angaben (nicht abschliessend)

- Angaben gemäss LDV\*** \*Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung  
Bei Importprodukten (Fleisch, Eier): Angaben über in der Schweiz nicht erlaubte Zusätze von Antibiotika und Leistungsförderern beziehungsweise Käfighaltung bei Hühnern.
- Identitätskennzeichen** (Art. 36 bis 38 LIV) Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, die aus einem bewilligungspflichtigen Betrieb stammen und nicht mit Genusstauglichkeitskennzeichen versehen sind.
- Alkoholgehalt "... % vol"** (Art. 18 LIV) Bei alkoholischen Getränken, wenn im Produkt mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol enthalten sind.
- Hinweis bezüglich GVO\*** (Art. 3 LIV) \*gentechnisch veränderte Organismen  
Der Hinweis ist anzubringen, wenn es sich beim Produkt um einen gentechnisch veränderten Organismus handelt oder es GVO-Zutaten oder aus GVO gewonnene Zutaten enthält.